

# Die Seite der Frau

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Wohnen**

Band (Jahr): **30 (1955)**

Heft 11

PDF erstellt am: **21.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

gestellten Bewilligungspflicht nachzukommen. Nachdem ein Mieter im Jahre 1954 die zuständige Mietzinskontrollstelle angerufen hatte, schied diese von den geltend gemachten Heizungskosten einen Teil unter dem Titel «Austrocknung des Neubaus» aus. Die Eidgenössische Mietzinsrekurskommission anerkannte die Rechtmäßigkeit der nach der Entlassung der Neubauten aus der Mietzinskontrolle erfolgten nachträglichen Durchführung des Bewilligungsverfahrens.

Entscheid der Eidgenössischen Mietzinsrekurskommission vom 10. Juni 1955 in Sachen E. S.-C., Zürich (MR 12 420). M 13 711-d. *Eidgenössische Preiskontrollstelle.*

### **Gener. Bewilligung; durch das Ausbleiben einer behördlichen Intervention wird eine vorschriftswidrige Erhöhung nicht sanktioniert**

K. erhöhte 1948 die Mietzinse um die auf den Treppenhausreinigungskosten eingetretene Verteuerung. 1951 machte er von der generellen Bewilligung von 10 Prozent gemäß Vfg. EPK vom 30. August 1950 Gebrauch, ohne jedoch die Erhöhung von 1948 in Abzug zu bringen. Die KPK senkte dann 1954 die Erhöhung von 10 Prozent um die genannte frühere Erhöhung. K. erhob dagegen Beschwerde. Er machte unter anderem geltend, daß die PK 1951 durch das Doppel des vorgeschriebenen amtlichen Formulars von der Inrechnungstellung der beiden Erhöhungen Kenntnis erhalten hatte und während dreier Jahre nicht beanstandet habe. Aus Gründen der Rechtssicherheit sei es nicht angängig, nach mehr als drei Jahren eine stillschweigend anerkannte Erhöhung aufzuheben.

EPK und Eidgenössische Mietrekurskommission haben die Beschwerde abgewiesen. Letztere führte dazu unter anderem aus: «Der Rekurrent befindet sich im Irrtum, wenn er glaubt, daß durch das Stillschweigen der zuständigen Behörde die seinerzeitige Mietzinsberechnung als richtig anerkannt worden sei. Wenn die von ihm getroffene Regelung ungesetzlich war, so konnte sie nicht durch Ausbleiben einer behördlichen Intervention zur gesetzlichen werden. Nachdem in der Vfg. vom 30. August 1950 keine Frist gesetzt ist, innert welcher die PK gegen unzulässige Erhöhungen hätte Einsprache erheben müssen, kann ihr das Recht nicht genommen werden, jederzeit die Aufhebung von Maßnahmen zu verlangen, die den gesetzlichen Vorschriften nicht entsprechen.»

Entscheid der Eidgenössischen Mietrekurskommission vom 6. Mai 1955 in Sachen H. K., Zürich (MR 12 664). M 13 687-d. *Eidgenössische Preiskontrollstelle.*

### **Verfügungen der Preiskontrollstellen sind keine Rechtsöffnungsmittel**

Die Vfg. der kant. PK, durch welche der Mietzins ab Beginn der Miete festgesetzt wird, mit der in der Begründung sich befindenden Bemerkung, der Vermieter habe den über den bewilligten Betrag hinaus bezogenen Mietzins dem Mieter zurückzuerstatten, ist kein Rechtsöffnungstitel für die Rückforderung des Mieters. – Als Rechtsöffnungstitel für die Rückforderung des seit 1. August 1946 zuviel bezahlten Mietzinses nimmt die Klägerin die Vfg. der kant. PK vom 28. Mai 1949 in Anspruch. Darin wurde jedoch lediglich entschieden, daß der Mietzins ab Beginn der Miete (1. August 1946) auf 3800 Fr. festgesetzt werde. Wohl heißt es in der Begründung, der Vermieter hätte den über den bewilligten Betrag hinaus bezogenen Mietzins der Mieterin zurückzuerstatten. Für den Rechtsöffnungsrichter kann indessen nur das Dispositiv des Entscheides maßgebend sein, in welchem eine Verurteilung zur Rückerstattung des zuviel bezogenen Mietzinses nicht enthalten ist.

Die PK wäre denn auch gar nicht zuständig gewesen, den Vermieter zu einer Leistung zu verurteilen. . . . Bestand und Umfang der Schuldpflicht sowohl des Mieters als auch des Vermieters hängen aber nicht bloß von der Höhe des von der PK genehmigten Mietzinses ab. Vielmehr sind für sie noch weitere Faktoren maßgebend (Gültigkeit des Vertrages, Vertragsdauer, Schadenersatzansprüche des Mieters oder Vermieters, verrechenbare Ansprüche, die mit dem Mietvertrag in keinem Zusammenhang stehen). Schon das zeigt, daß der Streit darüber, in welchem Umfang der Vermieter zur Rückzahlung zuviel bezogenen Mietzinses verpflichtet ist, auf dem Wege des ordentlichen Prozesses vor dem Zivilrichter ausgetragen werden muß. Dies war denn die Auffassung der EPK. Nach Z. 85 des Kreisschreibens 130 A/46 der EPK vom 22. Juni 1946 kann der Vermieter durch die Mietpreiskontrollorgane nicht zur Rückerstattung von zuviel bezogenen Mietzinsen verpflichtet werden. Luzern, ObG. SchKK 17. Juni 1952 («Schweiz. Juristen-Zeitung» 1955, S. 111 ff.). M 13 678-d. *Eidgenössische Preiskontrollstelle.*

## **DIE SEITE DER FRAU**

### **. . . eines der schwierigsten!**

Der alte Stoßseufzer: «Das menschliche Leben ist eines der schwierigsten!» ist reichlich abgedroschen, aber trotzdem immer noch wahr. Das wurde mir von neuem klar, nachdem ich zwei Erziehungsvorträge zwecks Erweiterung meines diesbezüglichen Horizontes besucht hatte.

Am ersten vernahm ich, was mir allerdings nicht unbekannt war, daß die Familie die Hauptträgerin der Erziehung sei

und daß, wenn etwas schief gehe, sie eben versagt habe. Das gute Vorbild seien das A und das O sämtlicher pädagogischer Bemühungen. Ich glaube das übrigens auch und habe mich deshalb in meinem Leben, soweit es mir möglich war, angestrengt, meinen Kindern ein solches zu geben. Leider aber mußte ich hie und da feststellen, daß es gar nicht immer so ansteckend wirkt. Wer meiner Tochter beim Essen zusieht, wird nach obiger Theorie schließen müssen, daß das arme Kind in einer Art Räuberhöhle aufgewachsen ist. Sie stützt dabei die Ellenbogen auf, als ob sie kaum mehr über die Kraft verfügte, sich aufrecht zu halten, und schlürft dazu auf eine höchst unzivilisierte Weise die Suppe. Überflüssig, zu erwähnen, daß sie oft und gerne, wenn es ihr bei dieser Tätigkeit einfacher erscheint, handgreiflich wird. Kein Mensch

würde vermuten, daß ich sie schon etliche tausend Male ermahnt habe, unsere kultivierten Tischsitten nachzuahmen. Ich bin jetzt schon so abgekämpft, daß ich nicht mehr hinschaue und mich meist damit begnüge, zu hoffen, daß diese Unarten mit der Zeit von selbst vergehen. Hämische Blicke und Bemerkungen von seiten einer weiteren Umwelt werden wahrscheinlich leichter und schneller vollbringen, was ich begonnen.

Der zweite Vortrag hieb kräftig in dieselbe Kerbe, gab aber daneben aufschlußreiche Einblicke in die kindliche Seele und Erklärungen der kindlichen Verhaltensweisen. Es fiel mir aber auf, daß beide Referenten das Problem der Erbveranlagungen schamhaft wegließen, obwohl die Wissenschaft und die Erfahrung es dargetan haben und stets neu dartun, daß auch sie eine entscheidende Rolle spielen. Natürlich muß der Erzieher so vorgehen, als ob der Zögling gleichsam Wachs in seinen Händen wäre. Manchmal ist das Wachs aber ziemlich bockbeinig, wofür man nicht immer ausschließlich die Erziehung verantwortlich machen kann. Für gewöhnliche Sterbliche ist es in vielen Fällen außerordentlich schwierig oder fast unmöglich, zu entscheiden, wo Erbmasse und wo Milieueinflüsse überwiegen. Bisweilen aber sieht es sogar der Laie, daß ein Nachkomme ganz ausgesprochen Eigenschaften von Vorfahren aufweist, die sich unabhängig von unserem Vorbild

angenehm oder unerfreulich auswirken. Nicht umsonst steht es bereits in der Bibel geschrieben: «Bis ins dritte oder vierte Glied...»

Was mich beim zweiten Vortrag in etwelche Verwirrung brachte, war folgendes: Einerseits haben wir Eltern ein Urbild an unerschöpflicher Geduld und Hingabe zu sein. Die Körperstrafe ist verpönt, weil primitiv nur auf der größeren körperlichen Stärke beruhend. Dies leuchtet ein. Andererseits aber kann sich im Kinde ein Sühnebedürfnis geltend machen, wenn es wegen einer uneingestanden verbotenen Handlung ein schlechtes Gewissen hat. Es wird dann unter Umständen die Eltern durch sein widerspenstiges oder ungeschicktes Verhalten so lange herausfordern, bis deren Geduldsfaden reißt und ihm eine Ohrfeige versetzt wird. Damit wird einem gewissen Strafbedürfnis Genüge getan, wenn auch nicht auf dem wahrhaft den Konflikt lösenden Weg. In diesem Falle ist die Ohrfeige selbst nach der Tiefenpsychologie am Platze. Auch diese Argumentation läßt sich verstehen.

Wie aber, so frage ich, soll ich wissen, wann ich als irdisch verkleideter Engel himmlische Geduld zu entwickeln oder als Mensch von Fleisch und Blut nach alter Vätersitte meinem Sproß eines auszuwischen habe?

*Spitz*

Wer gibt Antwort?

## AUS MIETERKREISEN

### Benzindüfte in der Siedlung

Noch vor 20 Jahren hätte kein Mensch daran gedacht, daß das Auto je ein Problem für die Baugenossenschaften werden könnte. Der Besitz eines solchen war damals ganz eindeutig den oberen Zehntausend und den Geschäftsleuten vorbehalten. Man kam gar nicht auf die Idee, daß ein derartiges Vehikel unbedingt zum Lebensglück gehöre. Per pedes apostolorum bewegten wir uns durch dieses Jammertal, und, o Wunder, diese unsere natürlichen Fortbewegungsmittel führten uns je nach Kraft und Einsatz oft recht weit. Ich selber habe auf Schusters Rappen ein gutes Stück der Welt gesehen und Tagesmärsche hinter mich gebracht, zu denen sich die neuere Generation wohl kaum mehr aufraffen würde. Wozu auch? Sie hat es ja nicht mehr nötig. Heutzutage bewältigt man all dies weit schneller im rollenden Einsatz. Selbst beim Wintersport werden jetzt die Gehwerkzeuge entlastet, indem man nun auch im Gebirge nicht mehr zu Fuß «hinaufsteißen» muß, sondern durch irgendwelchen Mechanismus in die Höhe befördert wird. Die Zeiten haben sich gewandelt und wir uns auch! Vielleicht werden die Beine des menschlichen Geschlechts im Laufe der nächsten Jahrhunderte etwas zusammenschumpfen von wegen Nichtgebrauchs. Eines aber scheint ziemlich sicher zu sein: auch das Rad der Zeit wird entsprechend dem Stand der modernen Technik von einem Motor mit Beschleunigung angetrieben. Anders läßt sich die Tatsache kaum erklären, daß wir trotz all der Mechanisierungen zu nichts mehr richtig Zeit haben. Vor allem nicht dazu, um hie und da zu uns selber zu kommen. Vermutlich stellte dies aber zu allen Zeiten ein etwas schwieriges Unterfangen dar.

Es liegt nicht in meiner Absicht, gegen das Auto als solches zu polemisieren. Ganz fraglos hat es seine außerordentlichen Annehmlichkeiten, eines zu seiner Verfügung zu haben. Abgesehen davon, daß man seinen Aktionsradius erheblich erweitern kann, übt der Besitz eines Autos eine das Selbstbewußtsein steigernde Wirkung auf die gesamte motorisierte Familie aus. Man hat eben ein Auto! Womit einiges gesagt ist. Manchmal hat es auch uns, was etwas anstrengender sein dürfte. – So oder anders ist es augen- und vor allem ohrenfällig, daß die Motorfahrzeuge in unseren friedlichen Siedlungen andauernd zunehmen. Amerika schreitet auch in ihnen siegreich vorwärts! Daraus ergeben sich einige Konsequenzen für die Umwelt, die nicht nur erfreulich sind.

Als erstes stellt sich die Frage der Garagenbeschaffung. Sie hat eine technische und eine ästhetische Seite; aber sofern der nötige Raum dafür vorhanden ist, sollte sie nicht unlösbar sein. In unserem Dorfe am Rande der Stadt setzte eine so starke Nachfrage nach Boxen ein, daß der Vorstand sich gezwungen sah, ein Projekt zu deren Befriedigung auszuarbeiten. Dieses legte er einer Generalversammlung vor, allwo es eine kraftvolle Abfuhr erlebte. Das Volk der Nicht-Autobesitzer, das aus begreiflichen Gründen immer noch die Majorität umfaßt, rebellierte und hatte kein Musikgehör für die Ansprüche der neuen Zeit, die nun einmal rollen will. Heißt das, gegen das Rollen hätte es gar nicht viel einzuwenden gehabt. Vielmehr war die autofeindliche Haltung und damit eine gewisse zornige Erregung innerhalb der großen Genossenschaftsfamilie durch das Verhalten einiger Sünder entstanden und genährt worden, welche der üblen Gewohnheit frönten, nächtlicherweile und frühmorgens Garage- und Autotüren so zuzuschmettern, als ob sie sich allein auf der Welt befänden. Die technisch gute Lösung scheiterte an der weniger guten Erziehung etlicher Genossenschaftler.

Es ist ein allbekanntes Faktum, daß *ein* asoziales Element weit mehr Aufsehen erzeugt als zwanzig anständige. Man kann